

1.6. Sep. 2010  
1875



Bundesministerium  
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss			
Original:			
Kopie:			
Eingang: 15. Sep. 2010			UP
GF	M-VL	QS-V	AM
P/Ö	Recht	FB-Med.	Verw.



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

**Dr. Michael Dalhoff**  
Ministerialrat

Leiter der Unterabteilung 21  
Gesundheitsversorgung  
Krankenhauswesen

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-2100 / 4401  
FAX +49 (0)228 99 441-4921 / 4847  
E-MAIL michael.dalhoff@bmg.bund.de

211-43011

Bonn, 13. September 2010

**vorab per Fax: 030 / 275838105**

**Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 19. April 2010 und 20. Mai 2010**  
hier: Richtlinie gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 i.V.m. § 137 Abs. 1 Nr. 1 SGB V über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (Qesü-RL) sowie Änderungsbeschluss zur Anlage Datenflussverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19. April und 21. Mai 2010 haben Sie dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die o.g. Beschlüsse nach § 94 Abs. 1 SGB V vorgelegt. Im Rahmen der Prüfung dieser Beschlüsse hat das Bundesministerium für Gesundheit über die mit Schreiben vom 12.07.2010 erbetenen Auskünfte hinaus zusätzlichen Informationsbedarf im Zusammenhang mit der Einbeziehung von nicht in der GKV versicherten Patientinnen und Patienten in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.

- 1) In der Richtlinie ist nicht konkret geregelt, ob vor einer Datenübermittlung durch die Leistungserbringer eine Einwilligung der Patienten eingeholt werden soll. Es stellt sich daher die Frage, ob Sie beabsichtigen, eine Einwilligung der nicht in der GKV Versicherten in themenspezifischen Richtlinien zu regeln.
- 2) Sofern keine Einwilligung vorgesehen werden soll, bitte ich darzulegen, aus welchen Gründen es aus Ihrer Sicht für die Qualitätssicherung unverzichtbar ist, dass Daten aller Patientinnen und Patienten, d.h. auch die der nicht in der GKV Versicherten, ohne deren Einwilligung für die einrichtungs- und sektorübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung herangezogen werden.

Ich weise darauf hin, dass nach § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB V der Lauf der Beanstandungsfrist für beide o.g. Beschlüsse - Qesü-RL und Anlage Datenflussverfahren - bis zum Eingang Ihres Antwortschreibens unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Dallhoff". The signature is written in a cursive style with a large, prominent initial "M" and a long, sweeping tail.